

FAQ

3G am Arbeitsplatz : Was die Unternehmen wissen müssen

Ab dem 15. Januar gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz. Das heißt, dass nur Mitarbeiter, die geimpft, genesen oder getestet sind das Unternehmen betreten können. Wie diese Verpflichtung umzusetzen ist, und was das im Einzelnen für die Unternehmen und die Mitarbeiter bedeutet, versuchen wir in diesem Dokument allgemein verständlich darzulegen.

Bei Fragen steht ihnen ihr Verbandsberater natürlich zur Verfügung. Die Kontakte finden sie unter <https://www.fda.lu/contact/collaborateurs>.

1. Was versteht man unter der 3G Regelung?

Ab dem 15. Januar wird die 3G Regelung in Unternehmen verpflichtend. Vor diesem Datum können Unternehmen diese auf freiwilliger Basis einführen.

Konkret heißt dies, dass alle Arbeitnehmer, Selbständige und Arbeitgeber am Arbeitsplatz ein gültiges Zertifikat vorweisen müssen, das belegt, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind.

Im Gegenzug fällt im Unternehmen dann die Maskenpflicht und die Abstandsregeln.

2. Wer wird kontrolliert?

Sämtliche Arbeitnehmer aber auch Selbständige und Arbeitgeber unterliegen der Kontrollpflicht. Mitarbeiter, die dem Arbeitgeber ihren Impf- oder Genesenstatus mitgeteilt haben, sind von jeglichen Kontrollen befreit.

Zulieferer und Externe, die das Unternehmen betreten, müssen aber nicht kontrolliert werden, da die Kontrollpflicht deren Arbeitgebern unterliegt. Wir raten aber, dass für diese Gruppen die Maskenpflicht beibehalten wird. Überall dort wo Kunden Zugang haben, gilt weiterhin Maskenpflicht. Kunden werden nicht kontrolliert.

Leiharbeiter werden vom Unternehmen kontrolliert, in dem sie gerade arbeiten. Subunternehmen müssen ihre eigenen Arbeitnehmer kontrollieren.

Die Kontrolle gehört zur Arbeitszeit.

3. Wer kontrolliert?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Kontrollen durchzuführen. Der Arbeitgeber kann jeden Mitarbeiter mit dieser Aufgabe betrauen. (Rezeptionistin, Vorarbeiter, Sicherheitsbeauftragter etc). Unternehmen können auch externe Dienstleister mit der Aufgabe betrauen. Dies sollte aber im Unternehmen klar geregelt sein, schriftlich festgehalten werden und an die entsprechenden Personen kommuniziert werden.

4. Wo wird kontrolliert?

Im Prinzip wird der Zugang zum Unternehmen kontrolliert.

In der Regel soll die Kontrolle bei Arbeitsbeginn erfolgen, kann aber unter Umständen auch später am Tag stattfinden.

Arbeitnehmer, die direkt zu Kunden oder Baustellen fahren, können ein Foto oder Screenshot vom Test/QR Code via Mail oder Whatsapp (...) an das Unternehmen schicken oder können von einem, vom Arbeitgeber mit dieser Aufgabe betrauten Arbeitskollegen, kontrolliert werden. Mit dem gesendeten QR Code kann dann der Covid-Check durchgeführt werden. Diese Mitteilung muss unmittelbar gelöscht und darf nicht vom Unternehmen dokumentiert werden.

Dort wo sich Kunden aufhalten, gilt für Kunden sowohl als für Mitarbeiter Maskenpflicht und Abstandsregeln (dort wo diese möglich ist). Kunden müssen sich beim Betreten der Geschäftsräume, die für das Publikum zugänglich sind, keiner Kontrolle unterziehen.

Mitarbeiter, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, erhalten ein entsprechendes Zertifikat der Gesundheitsverwaltung und können sich kostenlos testen lassen. Auch für sie gilt Kontrollpflicht.

5. Was wird kontrolliert?

Für Geimpfte und Genesene: Geimpfte haben die Möglichkeit dem Arbeitgeber ihren Impfstatus mitzuteilen. Der Arbeitgeber kann diese Information verarbeiten, indem er eine Liste führt in der Vorname, Familienname und Ausstellungsdatum des Zertifikates vermerkt sind.

Impfungen sind 9 Monate gültig. Boosterimpfungen sind zeitlich nicht begrenzt.

Genesenenenausweise sind 180 Tage (+/- 6 Monate) gültig. Die entsprechende Frist beginnt 11 Tage nach dem ersten positiven Testresultat.

Diese Mitarbeiter sind von der täglichen Kontrolle ausgenommen und können den Arbeitsplatz ohne weitere Auflagen betreten. Diese Liste ist am 28. Februar bei Beendigung der 3G Regelung zu zerstören.

Die für die Kontrolle zuständigen Personen sind berechtigt sich einen Personalausweis vorlegen zu lassen.

Für Mitarbeiter deren Status nicht bekannt ist: Nicht-geimpfte Mitarbeiter oder jene, die ihren Impfstatus nicht mit dem Arbeitgeber teilen möchten, müssen täglich ein Testzertifikat oder Impf-respektive Genesenenzertifikat (QR Code) vorlegen, welche über die Covic-Check APP kontrolliert werden.

Bei den zugelassenen Tests handelt es sich entweder um einen zertifizierten Schnelltest (in der Apotheke), der 24 Stunden gültig ist, oder um einen PCR Test, der 48 Stunden gültig ist. Sogenannt Autotests, wo sich die Person selber testet, sind NICHT zulässig. Die Tests müssen während der gesamten Arbeitszeit gültig sein. Die Tests müssen außerhalb der Arbeitszeit gemacht werden und gehen auf Kosten des Arbeitnehmers.

Das Resultat der Kontrolle ist entweder grün (der Mitarbeiter hat ein gültiges Zertifikat) oder rot (der Mitarbeiter hat kein gültiges Zertifikat). Die App erkennt in der Regel alle europäischen Formate. Die Unternehmen dürfen keine Listen mit den Kontrollergebnissen führen.

Erstgeimpfte: Mitarbeiter, die eine erste Impfung erhalten haben, erhalten, um in Luxemburg kostenfreie Test zu erhalten, bis das komplette Impfschema abgeschlossen ist. Einzelheiten hierzu finden sie [hier](#)

6. Was passiert, wenn der Arbeitnehmer keinen gültigen Test vorlegen kann?

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet während der Arbeitszeit im Besitz eines gültigen Testzertifikats zu sein. Wann bei der Kontrolle durch die Covid-Check App kein gültiges Resultat zustande kommt muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Zutritt zum Unternehmen verwehren und darf ihn auch nicht zu Kunden oder Baustellen schicken.

Der Arbeitnehmer kann mit Einverständnis des Arbeitgebers Urlaub nehmen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit Homeoffice zu vereinbaren, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einverstanden sind.

Homeoffice unterliegt nicht der 3G Regelung.

Wird keine Übereinkunft erzielt, kann der Arbeitnehmer seine Arbeit nicht antreten und er erhält für diese Zeit auch keinen Lohn. Der Arbeitnehmer muss am Folgetag den Arbeitgeber über seine Absichten in Kenntnis setzen. Ein einfaches Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nicht zulässig.

7. Was passiert in puncto Arbeitsrecht, wenn der Mitarbeiter seine Arbeit nicht antreten kann?

Während den Perioden, wo der Arbeitnehmer wegen fehlendem Zertifikat die Arbeit nicht antreten kann, ist kein Lohn fällig. Der Arbeitsvertrag bleibt jedoch bestehen und der Mitarbeiter bleibt sozialversichert und der Urlaubsanspruch und die Betriebszugehörigkeitsdauer laufen weiter. Der Arbeitgeber muss für maximal 64 Stunden weiterhin die Rentenversicherung zahlen (16%) während er den Arbeitnehmeranteil rückwirkend über die kommenden 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Lohn abhalten kann.

Ein fehlendes Zertifikat ist kein Kündigungsgrund und darf auch nicht zu disziplinarischen Sanktionen führen.

8. Was passiert, wenn Mitarbeiter sich einfach krankschreiben lassen?

Vereinzelt scheinen bereits Mitarbeiter angekündigt zu haben, sie würden sich für während der Dauer der 3G Regelung in den Krankenschein verabschieden.

Der Arbeitgeber hat in diesem Fall 2 Möglichkeiten

Administrative Kontrolle:

Der Arbeitgeber kann bei Verdacht über ein [online-Formular](#) eine administrative Kontrolle veranlassen. Die Kontrollinstanz der CNS stellt dann fest, ob der Arbeitnehmer zuhause anzutreffen ist. Der Arbeitnehmer kann zum Kontrollarzt einberufen werden, der gegebenenfalls eine Gesundheitschreibung vornehmen kann.

Vertrauensarzt

Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer anweisen, bei einem vom Arbeitgeber bestellten Arzt vorstellig zu werden, der den Arbeitnehmer ebenfalls untersucht und eine eigene Einschätzung vornehmen kann.

9. Auf was gilt es bei Ausstellungsflächen, Showroom und Verkaufsflächen zu achten?

Dort wo Publikumsverkehr herrscht, gelten wie im Handel weiterhin Maskenpflicht und Abstandsregeln. Für Mitarbeiter gilt auch hier die 3G Regelung. Kunden müssen nicht kontrolliert werden.

10. Protestschreiben

Zahlreiche Unternehmen erhalten gerade Post von verschiedenen Anwälten, die die Rechtmäßigkeit der 3G Regelung anzufechten. Unternehmen als auch Mitarbeiter sind aber angehalten die entsprechende Gesetzgebung zu befolgen. Es ist nicht an Unternehmen die Entscheidungen des Gesetzgebers zu bewerten.

11. Sanktionen

Die Kontrolle am Arbeitsplatz unterliegt der ITM. Verstöße gegen die Auflagen werden mit Geldstrafen belegt. 500 Euro für Arbeitnehmer und 4.000 Euro für Unternehmen.

Fédération des Artisans

424511-1

Info@fda.lu

www.fda.lu

Covid-Gesetz vom 16. Dezember 2021

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2021/12/16/a875/jo>

Dieses Dokument dient nur zu Informationszwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind allgemeiner Art und sollen nicht auf eine bestimmte Situation in einem bestimmten Unternehmen eingehen.